

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 2 / Fachbereich 2 - Finanzen

Sitzungsvorlage

Datum: 23.08.2019

Drucksache Nr.: **19/0306**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	11.09.2019	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 nebst Anlagen sowie Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2020 bis 2022

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltjahre 2020 und 2021 mit den dazu gehörenden Anlagen sowie den Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2020 bis 2022 zur Kenntnis und verweist diese zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Sachverhalt / Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2021 der Stadt Sankt Augustin ist mit Datum vom 27.08.2019 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes nebst seinen gesetzlichen Anlagen und der Entwurf des fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) für die Jahre 2020 bis 2022 werden dem Rat in der Sitzung am 11.09.2019 zugeleitet.

Der Vorbericht wurde inhaltlich an die Vorgaben des neuen NKF-Regelwerkes (2.NKF-Weiterentwicklungsgesetz) angepasst. Er enthält neben den Eckpunkten des Haushaltsplangentwurfs die Entwicklung und die aktuelle Lage der Stadt. Zudem gibt er Auskunft über die im Entwurf dargestellten Ergebnis- und Finanzdaten.

Der Entwurf weist zum Stichtag der Einbringung folgende Defizite/Überschüsse aus:

HP 2020	HP 2021	FP 2022 Ende HSK	FP 2023	FP 2024
-7.727.290 €	-3.255.370 €	767.600 €	5.262.550 €	5.263.350 €

Die Fehlbedarfe müssen aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Die Stadt kann somit die Haushaltssicherung planmäßig mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022 verlassen. Eine Verlängerung des HSK ist nicht möglich, da im Jahr 2022 die zulässige Höchstdauer von 10 Jahren erreicht ist.

Der Gesamtfinanzplan weist folgende Salden aus:

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.086.390 €	3.499.460 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 16.277.350 €	- 10.357.390 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	17.197.230 €	7.001.050 €

Zur Finanzierung des negativen Saldos aus Verwaltungstätigkeit und der ordentlichen Tilgungen sind bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2021 weitere Liquiditätskredite erforderlich. Sie erreichen in diesem Jahr den Höchststand von 65 Mio. €. Im Jahr 2022 soll mit der Rückzahlung der Liquiditätskredite begonnen werden.

Zur Finanzierung der Investitionen müssen im Haushaltsjahr 2020 Kredite in Höhe von 16.277.350 € und im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 10.357.390 € in Anspruch genommen werden. Im Jahre 2020 entfallen hiervon 1.076.703 € auf Kredite aus dem Programm „Gute Schule 2020“, die allerdings keinen Schuldendienst nach sich ziehen. Zinsen und Tilgung dieser Kredite übernimmt das Land.

Durch die Neuaufnahme von Investitionsdarlehen und Liquiditätskrediten werden sich die Darlehensverbindlichkeiten wie folgt entwickeln:

	zum 31.12.2020 in Mio. €	zum 31.12.2021 in Mio.€
Stand der Verbindlichkeiten aus Investitionsdarlehen (ohne Kredite aus dem Programm „Gute Schule 2020“)	115,2	119,2
Stand der Verbindlichkeiten aus Investitionsdarlehen aus dem Programm „Gute Schule 2020“)	4,0	3,8
Stand der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	62,0	65,0
gesamt	181,2	188,0

Nach der derzeitigen Planung wird das Eigenkapital am Ende des Finanzplanungszeitraumes einen Bestand in Höhe von rd. 46,1 Mio. € aufweisen.

Der Bürgermeister wird in seiner Haushaltsrede zum Entwurf des Doppelhaushaltes eingehend Stellung nehmen.

Die weitere Beratung erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss. Dazu ist eine Verweisung an diesen Ausschuss erforderlich.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 - über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.